

Reglement über die Bildung von Technischen Rückstellungen Pensionskasse des Schweizerischen Bauerverbandes (PK SBV)

Vom Stiftungsrat genehmigt am: 07.11.2017
Gültig ab: 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemein	3
1. Ziel.....	3
2. Definitionen	3
3. Versicherungstechnische Grundlagen	3
4. Technische Rückstellungsarten	4
II. Technische Rückstellungen der Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes	5
1. Zunahme der Lebenserwartung.....	5
2. Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten	5
3. Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen.....	5
4. Pensionierungsverluste.....	5
5. Pendente und latente Leistungsfälle	6
6. Weitere Rückstellungen	6

I. Allgemein

1. Ziel

Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV 2 fest. Es werden dabei die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 als auch die Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beachtet.

2. Definitionen

Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Pensionskasse versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Vorsorgekapitalien sind die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner. **Technische Rückstellungen** beziehen sich auf die Vorsorgekapitalien, **nicht-technische Rückstellungen** auf jene Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.

Die **Wertschwankungsreserve** wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Bezüglich der Wertschwankungsreserve wird auf das Reglement über die Kapitalanlagen verwiesen.

3. Versicherungstechnische Grundlagen

Die Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen (Sterbe- und Invalidierungstafeln) und der technische Zinssatz.

Biometrische Grundlagen

Die verwendeten biometrischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versichertenbestandes und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die biometrischen Grundlagen verstärkt.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Dabei werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt und die effektiv erzielte Rendite (und Wertveränderungen) mit den Annahmen verglichen.

Aktuelle Grundlagen

Die Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes verwendet zurzeit die technischen Grundlagen VZ 2015 (Periodentafeln 2017) mit einem technischen Zinssatz von 2.00%.

Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat der Pensionskasse beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch die Eignung der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen anhand des effektiven Versichertenbestandes und dessen Entwicklung und schlägt dem Stiftungsrat allfällige Anpassungen vor.

4. Technische Rückstellungsarten

Basierend auf der Fachrichtlinie FRP 2 können die nachfolgenden technischen Rückstellungen gemacht werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Pensionskasse gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden:

4.1 Zunahme der Lebenserwartung

Diese Rückstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

4.2 Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten

Die Risiken Tod und Invalidität können kurzfristigen Schwankungen unterliegen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Pensionskasse finanziell erheblich belasten. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten aufgrund risikotheorietischer Berechnungen vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

4.3 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

4.4 Pensionierungsverluste

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung im Vergleich mit den technischen Grundlagen zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Notwendigkeit und Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

4.5 Pendente und latente Leistungsfälle

Hängige oder strittige Leistungsfälle können die Pensionskasse erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

4.6 Senkung des technischen Zinssatzes

Wird die Senkung des technischen Zinssatzes angestrebt, können adäquate Rückstellungen gebildet werden.

4.7 Rentenerhöhungen

Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, kann der Experte zum Auffangen dieser Kosten eine Rückstellung vorschlagen, welche vom Stiftungsrat beschlossen wird.

II. Technische Rückstellungen der Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes

Die technischen Rückstellungen der Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes setzen sich grundsätzlich aus 5 Reserven zusammen, nämlich der

- **Zunahme der Lebenserwartung**
- **Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten**
- **Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen**
- **Pensionierungsverluste**
- **Pendente und latente Leistungsfälle**

1. Zunahme der Lebenserwartung

Die Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung wird wegen der seit Veröffentlichung der versicherungstechnischen Grundlage weiter gestiegenen Lebenserwartung gemacht. Diese Rückstellung sollte ermöglichen, dass der Rentnerbestand ohne zusätzliche Kosten auf die neuen Rechnungsgrundlagen umgestellt werden kann.

Die Berechnung der Rückstellung erfolgt mit 0.5% des Deckungskapitals der Rentenbezüger multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Stichtag der Beobachtungsperiode der verwendeten Rechnungsgrundlagen, d.h. bei VZ 2015 Periodentafeln 2017 das Jahr 2016.

2. Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten

Mit Wirkung ab 01.01.2017 werden die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod kongruent rückversichert. Eine Risikoschwankungsreserve im eigentlichen Sinne erübrigt sich damit in Zukunft.

Für die Abdeckung von potenziellen Vorsorgeleistungen für Fälle, bei denen die Arbeitsunfähigkeit vor dem 1.1.2017 erstmals eingetreten war, wird bis 2018 eine pauschale Rückstellung wie folgt aufrechterhalten:

- Per 31.12.2016: CHF 460'000
- Per 31.12.2017: CHF 310'000
- Per 31.12.2018: CHF 160'000.

Per 31.12.2019 kann die Rückstellung aufgelöst werden.

3. Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Die Rückstellung deckt die Abweichung des tatsächlichen Schadenverlaufs vom erwarteten Risikoverlauf der Rentner (Abweichung zu den erwarteten Todesfällen).

Der Sollwert dieser Rückstellung beträgt 5% des Deckungskapitals der Rentenbezüger. Die Bildung bzw. Auflösung der Rückstellung wird jährlich vom Experten für berufliche Vorsorge bestimmt.

4. Pensionierungsverluste

Diese Rückstellung dient zur Deckung des im Vergleich zu den Rechnungsgrundlagen zu hohen reglementarischen Umwandlungssatzes.

Die Höhe dieser Rückstellung entspricht einem Zuschlag auf den Sparguthaben aller aktiven versicherten Personen, die das 54. Altersjahr vollendet haben, in Höhe des prozentualen Unterschieds zwischen

reglementarischem und versicherungstechnischem Umwandlungssatz. Von der so berechneten Grösse ist 80% als Rückstellung vorzusehen, unter der Annahme dass 20% der Pensionierten ihre Vorsorgeleistungen in Kapitalform beziehen. Dieser Satz kann gemäss den Erfahrungswerten der Geschäftsstelle jeweils angepasst werden.

5. Pendente und latente Leistungsfälle

Die Rückstellung berücksichtigt die Belastung der Pensionskasse durch hängige oder strittige Leistungsfälle, die voraussichtlich nicht rückversichert sind..

Die Höhe der Rückstellung entspricht der voraussichtlichen Schadensumme der pendenten und latenten Leistungsfälle und wird durch den Experten festgelegt.

6. Weitere Rückstellungen

Der Stiftungsrat der Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes verzichtet aktuell auf folgende technischen Rückstellungen:

- Senkung des technischen Zinssatzes
- Rentenerhöhungen

Senkung des technischen Zinssatzes

Eine beschlossene Senkung des technischen Zinssatzes wird jeweils direkt mittels entsprechender Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentner und der technischen Rückstellung für Pensionierungsverluste umgesetzt. Die Bildung einer Rückstellung erübrigt sich damit.

Rentenerhöhungen

Es bestehen keine reglementarischen Verpflichtungen die Renten anzupassen. Aus diesem Grund wird diese Rückstellung nicht gebildet.

Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes



Marco Gottardi
Präsident



Sandra Helfenstein
Mitglied